

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 3.

(Ausgegeben am 6. April 1911.)

5. Regierungs-Verordnung

vom 4. April 1911

zur Ergänzung der Regierungs-Verordnung vom 17. Juli 1908,
die Vorführungen mit Kinematographen betreffend.

Mit Höchstler im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten er-
teilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird zur Ergänzung der vor-
stehend bezeichneten Regierungs-Verordnung vom 17. Juli 1908 (Gesetzsammlung Seite
23) verordnet was folgt:

§ 1.

Bei Veranstaltung kinematographischer Vorführungen ist den im Interesse
der Verkehrssicherheit allgemein zu stellenden Forderungen und den besonderen im
Einzelfall getroffenen polizeilichen Anordnungen strengstens nachzukommen.

Namentlich müssen

- a. sämtliche Türen nach außen aufschlagen,
- b. die Ausgangstüren mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Ausgang“
versehen sein und während der Vorstellungen stets unverschlossen ge-
halten werden,
- c. Notlampen in der erforderlichen Zahl vorhanden sein und von Beginn
der Vorstellungen ab bis zu deren Schlusse brennend erhalten werden.